

# Der Schauspielervertrag

## Vertragsgegenstand

Der Film mit Arbeitstitel, Länge, Art (Serienfolge, TV-Movie, Auswertungszweck (TV, Kino), u. U. Regisseur und die Drehorte.

## Verpflichtung auf die Rolle

Das Drehbuch wurde vom Schauspieler gelesen und er stimmt zu, die vorgesehene Rolle (genaue Bezeichnung) zu spielen. Erforderliche Änderungen oder Umgestaltung, die sich durch die Anweisungen des Regisseurs ergeben, gelten als genehmigt. Es besteht die Verpflichtung des Schauspielers, die Rolle gemäß dem Drehbuch darzustellen.

## Anzahl der Drehtage

Die Anzahl der Drehtage wird als Grundlage für die Berechnung des Honorars aufgenommen. Des Weiteren ist es für die Filmproduktion ratsam, eine Klausel aufzunehmen, die besagt, dass der Schauspieler für weitere Drehtage eine Option zum vereinbarten Honorar pro Drehtag erteilt. Sollten Nachdrehungen erforderlich werden, ist die Filmproduktion sonst erpressbar. Die Länge der Dreharbeiten wird mit einem Zeitraum angegeben.

Meist werden die Drehtage nicht einzeln bezeichnet, sondern es wird bestimmt, dass sich die einzelnen Drehtage nach dem Drehplan ergeben und Verschiebungen vorbehalten bleiben. Für diesen Zeitraum wird meist Exklusivität des Schauspielers vereinbart. Auch muss der Schauspieler Anschlussverpflichtungen binnen vier Wochen nach dem Ende der vorgesehenen Drehzeit angeben.

Ist ein komplizierter, langwieriger Dreh zu erwarten, sollte eine Fertigstellungsgarantie vereinbart werden und ein Pauschalhonorar. Der Schauspieler sollte darüber nachdenken, ob er eine gesonderte Vergütung verlangt, wenn der Film einen bestimmten Drehzeitraum überschreitet. Zusätzlich zu den Drehtagen und im Honorar inklusive sind meist

- Stell- und Kostümpfen
- Synchronaufnahmen
- und manchmal auch ein eventueller Nachdreh.

Allerdings sind diese Leistungen nur im Vertrag enthalten, wenn sie ausdrücklich im Vertrag erwähnt sind.

## Das Honorar

Beliebte Fernsehschauspieler erhalten bis zu 4.000 Euro pro Drehtag (TV) aber Mario Adorf, Heiner Lauterbach und Katja Riemann bekommt man dafür natürlich nicht. Im unteren Segment sind Honorare von 750 Euro pro Drehtag (TV) zu erwarten.

Aber selbst diese Grenze hält nicht zwingend, wenn der Schauspieler neu im Geschäft ist. Weniger verdienen auch Darsteller in dailies oder weeklies, aber hier macht es die Masse. Kaum eine andere Arbeit gibt dem Schauspieler die Möglichkeit, soviel zu verdienen. Wird vier Monate unermüdlich gedreht, sind sechsstellige Summen auch für Nonames keine Seltenheit. Schauspieler erhalten normalerweise keine Überstunden- oder Wochenendzuschläge.

Bei Kinofilmen stellt sich für Hauptdarsteller die Frage einer Beteiligung. Oft vorgesehen wird eine feste Summe pro Kinobesucher. Üblich ist auch ein Prozentsatz von dem Nettoerlös des Produzenten. Diese Abrechnungsart ist nicht besonders empfehlenswert für den Schauspieler. Meist kommt nichts dabei raus (creative accounting). Eine Beteiligung an den Brutto-Erlösen kann nur Jack Nicholson (oder jemand von gleichem Rang) vereinbaren.

Die Warnung sei wiederholt: Sichert Produzent eine Brutto-Beteiligung zu, ist anzuraten, sich ein anderes Filmprojekt zu suchen. Es ist höchstgradig unprofessionell und ein Versprechen, das nicht gehalten werden kann.

Kinofilmproduktionen verlangen oft Gagenrückstellungen von den wichtigsten Beteiligten. Die Gagen fallen dann höher aus, werden aber nur beim Eintritt einer Bedingung fällig (meist Zuschauerzahl). Zu bedenken ist auch eine Beteiligung an allen Erlösen, inkl. Video, DVD, Pay-TV. Davon müssen zwingend die Beträge ausgenommen werden, die als Presales, die Finanzierung des Films überhaupt erst ermöglichen (i. d. R. Beitrag einer TV-Anstalt gegen Überlassung der TV-Rechte, Minimumgarantie des Kinoverleihs, Verkäufe in andere Territorien als Koproduktionsbeitrag). Kinofilm-Schauspieler (Hauptdarsteller) können mit sechsstelligen Beträgen rechnen. Dabei sind 75.000 Euro eher die untere Grenze.

Das Honorar sollte zweifach aufgeführt werden, als Betrag pro Drehtag und als Gesamthonorar. Die Abrechnung sollte jeweils am Ende eines Monats im Beschäftigungszeitraum erfolgen.

Hauptdarsteller in Filmen für die öffentlich-rechtlichen TV-Sender erhalten Wiederholungshonorare, auch wenn diese nicht so hoch sind wie die Zahlungen an Regisseure und Autoren. Dabei ist immer nur ein Teil des Honorars wiederholungsfähig und das Gesamthonorar ist niedriger. Deshalb werden meist zwei Honorare in den Vertrag aufgenommen, der wiederholungsfähige Teil und das Honorar, das der Schauspieler für die Dreharbeiten erhält. Werden keine Wiederholungshonorare gezahlt, empfiehlt sich die Klausel, dass das Honorar einmalig ist und alle beschriebenen Leistungen dieses Vertrages abdeckt.

### Die Ausfallversicherung

Die Ausfallversicherung ist für die Hauptdarsteller unverzichtbar. Sollte ein Darsteller während des Drehs gänzlich ausfallen, ist der Film meist nicht mehr fertigzustellen.

Der Ausfall auf Grund Krankheit kostet fünfstellige Summen, und die Ausfallversicherung ist somit unabdingbar für die Filmproduktion. Die Ausfallversicherung verweigert den Versicherungsschutz bei Schauspielern mit bekannten Alkohol-/ Drogen-Problemen oder verlangt abstrus hohe Prämien oder schließt das Risiko Alkohol oder Drogen aus.

Manche Schauspieler gelten immer wieder einmal als unversicherbar, aber es findet sich meist doch jemand. Die Klausel zur Ausfallversicherung muss zwei Aspekte beinhalten, zum einen muss der Darsteller verpflichtet werden, die von der Versicherung geforderten Angaben zu machen und ärztliche Untersuchungen über sich ergehen lassen. Zum anderen muss ein Kündigungsrecht vereinbart werden, das greift, falls die Ausfallversicherung das Risiko nicht übernimmt. Das Kündigungsrecht sollte zeitlich limitiert sein, etwa bis zum Beginn der Dreharbeiten.

### Änderungen des Äußeren

Um die Rollenkontinuität zu gewährleisten, werden meist folgende vertragliche Verpflichtungen aufgenommen: Das Verbot, während der Dreharbeiten das Aussehen zu verändern (Sonnenbank, Frisur, Tattoos) und Sportarten nachzugehen, die zu Verletzungen führen können, die die Dreharbeiten gefährden (also allen). Manchmal werden die Sportarten einzeln aufgeführt, was meist nicht besonders sinnvoll ist, da immer irgendeine vergessen wird, die besonders gefährlich ist und meistens genau die, die der Schauspieler besonders liebt.

### Hotel und Reise; Luxusbedürfnisse

Gerne diskutiert werden Reiseklassen und Hotelkategorien und ob An- bzw. Abfahrt zum Drehort des Schauspielers von ihm selbst oder durch Produktionsfahrer bewerkstelligt werden. Bei Stars gehört auch die Regelung zu diesem Punkt, ob ein Fahrservice besteht. Für gewöhnlich besteht kein Fahrdienst, wenn der Arbeitsort mit dem Wohnort des Schauspielers identisch ist. In diese Rubrik gehören auch alle Luxusbedürfnisse, die in Deutschland allerdings nicht so ausgeprägt sind wie in den USA. Jedenfalls wird hier selten ein eigener Learjet verlangt. Zur deutschen Filmkultur gehören eigentlich keine eigenen Wohnwagen für die Schauspieler, jedoch wenn es welche gibt, kann man trefflich über die Ausstattung streiten. Schauspieler bestehen oft ab einem gewissen Bekanntheitsgrad auf ihre eigene Crew, was Friseure, Masken- und Kostümbildner angeht. Auch hier ist die USA uns weit voraus, aber es ist oft ein Posten, der die Schauspieler-Leistung erst wirklich teuer macht.

### Rechteübertragung/ Verschwiegenheit

In der Rechteübertragung sind für Schauspieler meist zwei heikle Punkte zu diskutieren. Merchandising- und Morphingrechte werden von den Stars regelmäßig nicht vergeben und von den TV-Sendern ebenso regelmäßig eingefordert. Ein Gericht meinte i. Ü., dass wer Multimedia-Rechte vergibt, sich nicht über das Ergebnis wundern darf. Ein Kompromiss ist oft, dass die Rechte nur in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Produktion ausgewertet werden dürfen.

Manche Stars vergeben auch keine Klammerteilrechte und verlangen an der Auswertung der Nebenrechte (vor allem Merchandising) eine Beteiligung. I. Ü. ist eine Standardrechteübertragung Teil des Vertrages.

Das ZDF besteht darauf, dass seine vorgefertigten Anlagen Teil des Vertrages werden. Die meisten Schauspieler bestehen darauf, dass Synchronarbeiten in deutscher Sprache nur von ihnen selbst durchgeführt werden dürfen. Filmproduktionen nehmen oft zusätzlich die Klausel auf, dass das nur gilt, wenn der Schauspieler zur Verfügung steht. Die Klausel hat einige Bedeutung, da vor vielen Jahren entschieden worden ist, dass ein deutscher Schauspieler, der mit einer anderen Stimme synchronisiert wurde, das Recht hat, die Aufführung des Films zu untersagen.

Die Entscheidung verkennt, dass solche absoluten Rechte einem Schauspieler als ausübenden Künstler, dem nur ein Leistungsschutzrecht zusteht, wohl nicht zukommen. Aber die Entscheidung ist in der Welt, auch wenn das Landgericht München im letzten Jahr einer Schauspielerin dieses absolute Recht, die Aufführung eines Films zu verhindern, nicht zuerkannte.

Verschwiegenheit über den Inhalt des Films und die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten werden immer verlangt, aber selten eingehalten.

### Urlaub, Krankheit

Neben diesen Punkten sind einige übliche Punkte zu klären, die zum Arbeitsverhältnis gehören. Urlaub (nur nach Abstimmung), Attest eines Arztes bei Ausfall wegen Krankheit, unverzügliche Anzeige krankheitsbedingten Ausfalls, Abrechnung nach Lohnsteuerklasse VI, wenn bis sechs Wochen nach der ersten Abrechnung keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird. Des Weiteren ständige telefonische Erreichbarkeit während der Dreharbeiten, Stellen der Garderobe (bei Kostümfilmern eine unfaire Klausel), pro Drehtag 10 Stunden Arbeitszeit.

### Schlussbestimmungen

(1) Salvatorische Klausel – siehe Glossar

(2) Schriftform auch für die Änderung dieser Klausel

Ein Gerichtsstand kann mit Schauspielern nicht vereinbart werden, da sie natürliche Personen sind.

# Darstellervertrag

zwischen (Produzent)

---

– nachstehend „Produzent“ genannt –

und

---

– nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

vertreten durch:

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

### 1. Vertragsgegenstand

Produzent verpflichtet hiermit den Vertragspartner als Darsteller zu folgenden Bedingungen:

- |     |                                 |   |
|-----|---------------------------------|---|
| 1.1 | Titel der Produktion:           | <b>XXX (Arbeitstitel)</b><br>(nachfolgend <b>Produktion</b><br>genannt) |
| 1.2 | Länge der Produktion:           | XXX Minuten   |
| 1.3 | Art der Produktion:             | Kinofilm/TV-Movie/TV-Serie  |
| 1.4 | Regisseur:                      | XXX   |
| 1.5 | Drehorte:                       | XXX   |
| 1.6 | Rolle (vorläufiger Rollenname): | XXX   |
| 1.7 | Vertragszeit:                   | voraussichtlich vom XX.XX.XX<br>voraussichtlich bis XX.XX.XX            |

- 1.8 Drehtage XX
- 1.9 Der Vertragspartner erklärt seine Bereitschaft, bei Übernahme der Produktion durch einen anderen Produzenten seine Dienste auch für diesen zu erbringen. Teilt Produzent dem Vertragspartner die Übernahme mit, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch im Verhältnis des Vertragspartners in Koproduktion aller Art einzubringen.

**2. Verpflichtung auf die Rolle**

- 2.1 Der Vertragspartner hat das Drehbuch in der letzten vorliegenden Fassung gelesen und sich einverstanden erklärt, die für ihn vorgesehene Rolle zu übernehmen. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass durch die Erstellung der Regiefassung und weiterer Überarbeitungen die endgültige drehfertige Fassung des Drehbuchs von der vorliegenden abweichen kann. Die grundsätzliche Anlage der Rolle bleibt aber bestehen. Die Rolle ist gemäß den Anweisungen des Regisseurs, des Produzenten und gemäß dem drehfertigen Drehbuch darzustellen.
- 2.2 Der Vertragspartner stimmt der Verwendung von Standbildern für die Verbreitung zu Promotion- und Werbezwecken für Produzent, Auftraggeber des Produzenten und die Produktion zu.
- 2.3 (Besondere Bestimmungen zu Nacktszenen)

**3. Drehzeit/Drehtage**

- 3.1 Der Vertragspartner steht zur Verfügung für: X Drehtage. (ALT: Der Vertragspartner ist sich darüber bewusst, dass die Produktion einen speziellen Herstellungsrhythmus hat, der eine Festlegung auf eine genau Zahl an Drehtagen nicht gestattet. Der Vertragspartner gibt Produzent insofern eine Fertigstellungsgarantie. Die Parteien vereinbaren, dass eine gesonderte Vergütung fällig wird, sobald X Drehtage oder ein Zeitraum von X Monaten überschritten wird. Das zusätzliche Honorar beträgt: X).
- 3.2 Für den Vertragspartner ist die bei Produzent übliche Proben- und Drehzeit maßgebend. Der Vertragspartner ist auf Verlangen des Produzenten verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Stell- und Kostümpfen sind angesetzt auf den: XX.XX.200X.

- 3.3 Der Vertragspartner wird nach Terminabsprache mit Produzent erforderlichenfalls noch vor Beginn der Vertragszeit ohne zusätzliche Vergütung zu Vorbereitungsarbeiten, insbesondere Dialog-, Kostüm-, Masken- und Arbeitsproben, zur Verfügung zu stehen.
- 3.4 Der Vertragspartner steht Produzent vorbehaltlich anderweitiger Verpflichtungen, die Produzent rechtzeitig anzugeben sind, auch nach Ablauf der Vertragszeit für Bearbeitung und Nachsynchronisation zur Verfügung. Synchronisationen bei der Herstellung von fremdsprachigen Fassungen kann Produzent durch Dritte vornehmen lassen.
- 3.5 Der Synchronisationstermin wird, wenn nötig, vom XX.XX.200X bis XX.XX.200X stattfinden. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung dieses Termins verpflichtet. Produzent wird dem Darsteller die Synchronisation in deutscher Sprache zuerst anbieten. Sofern der Darsteller aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht und/oder zwingende Produktionserfordernisse und/oder künstlerische Gründe der Synchronisation in deutscher Sprache durch den Darsteller entgegenstehen, ist Produzent berechtigt, Dritte mit der Synchronisation in deutscher Sprache zu beauftragen. Produzent wird sich hierzu mit dem Darsteller abstimmen.
- 3.6 Der Vertragspartner steht während der Vertragszeit Produzent ausschließlich zur Verfügung. Der Vertragspartner hat Produzent vor Vertragsabschluss über bereits abgeschlossene und noch nicht vollständig erfüllte Verträge schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zur Sicherstellung der Produktion im Falle eines Nachdrehes oder einer Verschiebung der Produktion ist Produzent berechtigt, für einen Zeitraum von vier Wochen nach voraussichtlichem Vertragsende einer solchen anderweitigen Verpflichtung zu widersprechen.

Bereits bestehende Verpflichtungen: (bitte einfügen)

**4. Honorar**

- 4.1 Der Vertragspartner erhält als

Gage – Pauschal brutto Buy-out: XXX

(ALT nur Hauptdarsteller, nur bei Produktionen für ARD-Anstalten und ZDF: Grundgage: X, davon wiederholungsfähig: X)

pro Drehtag/pro zusätzlichen Drehtag: XXX

zur Abgeltung seiner Leistung aus diesem Vertrag sowie der Rechteinräumung die unter Ziffer 8.1 bezifferte Gage, mit der auch alle etwaigen Ansprüche aus Mehrarbeit (Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit), evtl. notwendig werdender Synchronisation, Urlaub, Gestellung vorhandener eigener Garderobe abgegolten sind.

Zahlungsweise: XX XX XX (ALT: anteilig jeweils zum Monatsende der Drehzeit).

- 4.2 Der Vertragspartner erklärt, dass er steuerrechtlich Inländer/Ausländer ist (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Als Ausländer erklärt er, dass er die \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit besitzt. Als Ausländer ist der Vertragspartner verpflichtet, eine gültige Arbeitserlaubnis und die ausländische Wohnsitzbescheinigung neuesten Datums vorzulegen sowie die Steuernummer der ausländischen Steuerbehörde anzugeben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist Produzent berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

- 4.3 Die Abrechnung und Zahlung der Gagen erfolgen nur, wenn folgende Unterlagen bei Produzent vorliegen:

- a) Lohnsteuerkarte;
- b) Sozialversicherungsausweis bzw. Befreiungsbescheid;
- c) Rentenbescheid;
- d) Krankenkassennachweis (mit Beitragshöhe);
- e) ggf. gültige Arbeitserlaubnis;

Bei Fehlen der Lohnsteuerkarte oder eines Versicherungsnachweises erfolgt die Abrechnung 4 Wochen nach dem letzten Drehtag nach Lohnsteuerklasse VI sowie die Anmeldung beim Versicherungsträger (AOK). Eine nachträgliche Änderung wird ausgeschlossen.

### 5. Ausfallversicherung

- 5.1 Falls Produzent die Produktion gegen Ausfall versichert, ist der Vertragspartner verpflichtet, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu geben, sich der notwendigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und allen sonstigen ihm bekannt gegebenen Bedingungen der abgeschlossenen Versicherungsverträge Folge zu leisten. Die untersuchenden Ärzte befreit er hiermit von der Schweigepflicht gegenüber der Versicherung.

- 5.2 Hat Produzent für den Vertragspartner den Abschluss einer Ausfallversicherung vorgesehen und genehmigt die Versicherungsgesellschaft nicht spätestens am Tage vor dem Drehbeginn die Übernahme des den Vertragspartner betreffenden Risikos, so ist Produzent zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages und/oder zum Rücktritt hiervon berechtigt. Bereits empfangene Vergütungen sind vom Vertragspartner zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, unbeschadet weiterer Ansprüche des Produzenten, wenn der Vertragspartner etwa erforderliche Unterlagen für die Versicherung nicht rechtzeitig vorlegt.

- 5.3 Soweit eine Ausfallversicherung abgeschlossen ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Vertragsende nur Verpflichtungen einzugehen, die die Priorität des Produzenten im Schadensfall sicherstellen.

### 6. Änderungen der äußeren Erscheinung

Zur Sicherstellung der Rollenkontinuität wird Folgendes vereinbart:

- 6.1 Ab Vertragsschluss ist es dem Vertragspartner ohne Zustimmung des Produzenten nicht gestattet, sein äußeres Erscheinungsbild (Haarschnitt, Haarfarbe, Tätowierungen, übermäßige Bräunung durch Sonnenbestrahlung etc.) zu verändern.

- 6.2 Dem Vertragspartner ist es untersagt, beginnend vier Wochen vor den Dreharbeiten Sportarten zu betreiben oder andere Risiken einzugehen, die ein hohes Verletzungsrisiko beinhalten.

### 7. Reiseklassen, Hotel, Spesen

- 7.1 Weitergehend werden gezahlt/erstattet:

Tagesdiäten: nach gesetzlichen Bestimmungen

Reisekosten: Produktionsbedingte Reisen im Auftrag des Produzenten werden Flug (Economy Class) oder Bahnfahrten 1. Klasse von der Produktion gebucht und bezahlt oder mit von der Produktion gestellten Fahrzeugen durchgeführt. Für Auslandsreisen behält sich die Produktion vor, auch Charterflüge zu buchen. Eine Erstattung von Reisekosten durch Produzent erfolgt im Übrigen nicht.

Unterbringung: In einem von der Produktion angemietetem Hotel der mittleren Kategorie.

7.2 An- und Abreise vom Haus/Hotel zum Produktionsort in der gleichen Stadt:

Produktionsfahrer, eigener PKW gegen Erstattung von 0,30 Cent/ km oder öffentliche Verkehrsmittel.

### 8. Rechteübertragung

Soweit durch die Mitwirkung des Vertragspartners Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte entstehen, räumt er Produzent diese bzw. die Nutzungsrechte daran mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Die Nutzungsrechte können auch als einfache Rechte an Dritte vergeben werden. Der Vertragspartner räumt insbesondere die Nutzungsrechte gemäß Anlage 1 ein.

### 9. Urlaub, Krankheit, Arbeitszeit

9.1 Für den Fall seiner Verhinderung muss der Vertragspartner Produzent hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen. Im Krankheitsfalle ist die Verhinderung unverzüglich durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der behandelnde Arzt wird von dem Vertragspartner gegenüber Produzent von der ärztlichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der daraus sich ergebenden Arbeitsunfähigkeit entbunden.

9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, pünktlich zu dem von Produzent festgesetztem Termin am Drehort anwesend zu sein. Produzent übernimmt die Verpflichtung, den Vertragspartner an den Drehort zu befördern. Der Vertragspartner hat für sein rechtzeitiges Erscheinen persönlich Sorge zu tragen. Er muss sicherstellen, dass Produzent ihn jederzeit erreichen kann und zwar unter folgender Mobil-Nummer: (01 XX) X XX XX XX.

9.3 Der Vertragspartner steht auf Verlangen Produzent in angemessenem Umfang während der Vertragszeit und nach deren Ablauf für Interviews, Presseveröffentlichungen, Werbesendungen, öffentliche Auftritte (z. B. Shows) und andere werbliche Maßnahme, die die Produktion betreffen, im Rundfunk, im Fernsehen und in den Printmedien unentgeltlich zur Verfügung.

9.4 Der Vertragspartner hat die Weisung und organisatorischen Anordnungen des Produzenten zu befolgen.

9.5 Der Vertragspartner ist zu strengstem Stillschweigen verpflichtet, sowohl über den Inhalt der Produktion und dieses Vertrages als auch über alle internen Vorgänge des Produzenten. Produktionsunterlagen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

9.6 Unter Voraussetzung vertragsmäßiger Erbringung seiner Leistungen hat der Vertragspartner das Recht auf branchenübliche Nennung. Er ist jedoch damit einverstanden, dass Nennung und die Art der Nennung im Falle einer Fernsehausstrahlung beim ausstrahlenden Sender liegen und nach dessen Statuten gehandhabt werden. Produzent haftet nicht für versehentliche oder durch Dritte begangene Verstöße gegen diese Nennungsverpflichtung. (ALT bei Werbeclips: Der Vertragspartner verzichtet auf eine Nennung.)

9.7 Produzent hat das Recht, jederzeit auf die Dienste des Vertragspartners zu verzichten oder diesen durch einen anderen zu ersetzen. Der Vertragspartner hat in einem solchen Fall Anspruch auf die in Ziffer 1 vereinbarte Gage. Ein Anspruch auf Veröffentlichung der Produktion und/oder Auswertung mit oder ohne den Vertragspartner besteht nicht.

9.8 Der Vertragspartner erkennt an, dass Urlaub durch Produzent angewiesen werden kann und insbesondere am Ende der Vertragszeit zu nehmen ist.

9.9 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass jede Beeinträchtigung seiner Tätigkeit durch Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmissbrauch als schwerwiegender Vertragsverstoß anzusehen ist, der Produzent zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt.

9.10 Der Vertragspartner versichert mit seiner Unterschrift, dass sämtliche auf seine Person bezogenen Angaben den Tatsachen entsprechen.

Alle an ihn gerichteten Erklärungen können unter der von ihm auf diesen Vertrag angegebenen Adresse zugestellt werden und gelten damit als zugegangen. Er ist einverstanden, dass diese Angaben vom Produzenten bei der Gagen- und Honorarabrechnung zugrunde gelegt werden. Der Vertragspartner haftet Produzent für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

9.11 Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist während der Vertragslaufzeit nicht vorgesehen. Die Kündigung gem. § 627 BGB (fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung) ist ausgeschlossen. (ALT: Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist nach der gesetzlichen Frist in den ersten sechs Monaten mit einer Frist von zwei Wochen beidseitig möglich. (ALT2 nur Seriendarsteller: Der Vertragspartner kann gekündigt werden, wenn die Rolle des Darstellers nicht mehr in der Serie enthalten ist bzw. umbesetzt wird.)

**10. Schlussbestimmungen**

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Produzent

Vertragspartner

**Check-Liste Darstellervertrag**

- 1. Film, Länge, Titel
- 2. Drehbuch gelesen und genehmigt, Verpflichtung auf die Rolle
- 3. Drehtage
- 4. Honorar
- 5. Ausfallversicherung
- 6. Veränderung des Aussehens
- 7. Reiseklassen, Hotel, Spesen
- 8. Rechteübertragung
- 9. Urlaub, Krankheit, Arbeitszeit
- 10. Schlussbestimmungen